

Arbeitsrecht

(Nr. 08/2005)

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot aus Treu und Glauben

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

1.

Trotz formaler Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer gegenüber dem früheren Arbeitgeber besonderen Treuepflichten unterliegen, die jede konkurrierende Tätigkeit ausschließen.

2.

Außerhalb der §§ 74 ff Handelsgesetzbuch (HGB) ist jede konkurrierende Tätigkeit erlaubt. Hierbei darf der frühere Arbeitnehmer auch redlich erworbene Betriebsgeheimnisse des früheren Arbeitgebers einsetzen. Für die unlautere Verwertung von Betriebsgeheimnissen (Konstruktionszeichnungen u.ä.) ist der frühere Arbeitgeber in vollem Umfang darlegungs- und beweispflichtig.

Urteil des LAG Hamm vom 21. Juni 2004
Aktenzeichen: 7 Sa 590/03 - rechtskräftig

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 3 vom 17. Januar 2005
17.01.2005